

516 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetz-Novelle 1971)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Bestimmungen des Waffengesetzes über den Erwerb, den Besitz und das Führen von Faustfeuerwaffen aus sicherheitspolizeilichen Gründen auf Pistolen und Revolver mit einer Gesamtlänge bis zu 60 cm ausgedehnt werden. Nach der bisherigen Regelung waren als Faustfeuerwaffen im Sinne des Waffengesetzes nur Schußwaffen mit einer Gesamtlänge von höchstens 30 cm zu verstehen. Für die bereits vorhandenen überlangen Pistolen und Revolver ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach um die erforderliche Erlaubnis zum Besitz dieser Waffen innerhalb von 6 Monaten bei der Behörde anzusuchen ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. März 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetz-Novelle 1971), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. März 1971

Dr. Jolanda O f f e n b e c k  
Berichterstatter

N o v a k  
Obmann